

# RS Vwgh 1991/9/18 89/03/0228

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §82 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):89/03/0229 E 18. September 1991 91/03/0232 E 16. Oktober 1991 91/03/0230 E 30.

Oktober 1991 91/03/0229 E 30. Oktober 1991

## Rechtssatz

Die Frage, ob die durch die Erweiterung eines Militärflugplatzes bewirkten Immissionen im Einzelfall für die davon Betroffenen eine unbillige Härte darstellen, berührt die dinglich Berechtigten und Leitungsberechtigten im gleichen Maße, mögen ihre Liegenschaften nun schon in der bestehenden

Sicherheitszone liegen oder durch deren Erweiterung erst in diese einbezogen werden.

## Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger ZustellungMangel der Berechtigung zur Erhebung der

Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation

Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989030228.X03

## Im RIS seit

08.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)